

Art. 12.

Die Ortsstraßen, einschließlich der Nebenwege, sind für den Verkehr offen zu halten.

Ob und wie dieselben ohne Schaden für den Verkehr zu Privat Zwecken benützt werden dürfen, hängt ebenso, wie die Benützung der öffentlichen Plätze zu den gedachten Zwecken, zunächst von dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ab, welche diesfalls durch allgemeine Bestimmungen oder im einzelnen Fall Verfügung zu treffen hat.

Art. 13.

Die Herstellung der durch öffentliches Bedürfnis geforderten Ortsstraßen und öffentlichen Plätze, sowie die Unterhaltung derselben liegt, soweit nicht Dritte vermöge besonderen Rechtstitels dazu verpflichtet sind, der Gemeinde ob.

Die Voraussetzungen, unter welchen jene Herstellung als durch das öffentliche Bedürfnis geboten erscheint, können im Ortsbaustatut näher bestimmt werden; jedenfalls aber ist die Gemeinde zu Herstellung der im Ortsbauplane vorgesehenen Straßen verpflichtet, wenn und soweit an solchen neue oder ältere Gebäude in regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Sobald der sofortige Beginn der Ausführung einer solchen Gebäudereihe gesichert ist, hat die Gemeinde die Straßenfläche in soweit zu erwerben und zu planiren, als erforderlich ist, um eine Zufahrt zu jener zu eröffnen.

Wenn außer den Fällen des Absatz 3 außerhalb der angelegten Ortsstraßen und Plätze Gebäude an den in den Ortsbauplan aufgenommenen Baulinien errichtet werden, so hat der Bauende die für die Erbauung und Benützung solcher Gebäude oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit unentbehrliche Zufahrt von der nächsten Ortsstraße aus auf eigene Kosten herzustellen.

Art. 14.

Die Anlage von Baustraßen, für welche ein öffentliches Bedürfnis nicht vorliegt (Privatstraßen), ist den betreffenden Grund-